

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1595/2018</b>			
<b>80. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) - Mitgliedsgemeinde Rieste Hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	12.12.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	12.12.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Anlagen:**

- Abwägungsvorschlag vom 22.11.2018
- Entwurf der 80. Änderung des FNP mit Begründung und Anlagen

**Beschlussvorschlag:**

a) Abwägungsbeschluss:

Die Abwägung der in den Stellungnahmen zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen wird in der vorliegenden Fassung (Abwägungsvorschlag vom 22.11.2018) beschlossen.

b) Feststellungsbeschluss:

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und die Begründung einschl. Umweltbericht dazu anerkannt.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien.

**Sachverhalt:**

**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**Sachverhalt:**

Mit der 80. Änderung des FNP soll der Bereich mit der bestehenden Biogasanlage südwestlich der Gärtnerei an der Machortstraße in Rieste als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.2017 gefasst.

Planungsanlass ist die Erweiterungsabsicht des Betreibers mit einer Erhöhung der Leistung. Seinerzeit wurde diese Biogasanlage im Rahmen der für den Außenbereich geltenden Vorschriften als privilegierte Anlage genehmigt. Durch die Erweiterung ist nunmehr eine Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinde Rieste stellt im Parallelverfahren einen entsprechenden Bebauungsplan auf.

Mit dem Betreiber der Anlage wurde über einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dass er die Planungskosten übernimmt, da es sich hier um die Planung für ein Einzelvorhaben handelt.

Die Verwaltung hat das nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs vorgeschriebene Aufstellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen. Der Rat kann nunmehr die Abwägung der Stellungnahmen vornehmen und im Anschluss daran den Feststellungsbeschluss fassen.

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann  
Fachdienstleiter III